

Einfache Anfrage SP-Fraktion vom 12. März 2021

Polizeiliche Interventionen: Rechtsgleichheit bei der Interessenabwägung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. März 2021

Die SP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 12. März 2021 nach der Gewährleistung einer rechtsgleichen Interessenabwägung bei polizeilichen Einsätzen. Sie bezieht sich insbesondere auf einen Anlass vom 6. März 2021 mit rund 90 Personen in einem Restaurant in Gommiswald, bei dem die Kantonspolizei trotz Nichteinhaltung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie von einer Intervention abgesehen habe. Die Fragestellerin hinterfragt dabei insbesondere aufgrund einer Aussage des Mediensprechers der Kantonspolizei, wonach sich im Restaurant «Leute wie Sie und ich, nicht die «übliche Bahnhofsprominenz»» aufgehalten hätten, ob die Polizei bei ihrer Güterabwägung allenfalls die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung berücksichtigt haben könnte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 12 Bst. a des Polizeigesetzes (sGS 451.1) wirken die Polizeikräfte bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit und treffen bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung die unaufschiebbaren Massnahmen. Dass die Polizeikräfte dabei die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit zu beachten haben, ist Leitsatz jeglicher polizeilichen Tätigkeit. Gerade im Fall des rechtswidrigen und jegliche Schutzmassnahmen ausser Acht lassenden Anlasses in Gommiswald hat sich gezeigt, dass der polizeiliche Einsatzleiter bestrebt war, den Anlass deeskalierend und gesprächsweise zu beenden. Beim Eintreffen der Kantonspolizei befanden sich bereits mehr als 40 Personen im Restaurant, darunter auch Kinder sowie Rentnerinnen und Rentner. Den Veranstaltenden und den weiter eintreffenden Personen wurde unmissverständlich mitgeteilt, dass ihr Verhalten strafbar sei und entsprechende Konsequenzen haben werde.

Die Kantonspolizei geht seit Beginn der Covid-19-Epidemie bei allen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Covid-19-Massnahmen nach der sogenannten «3D-Strategie» vor (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen). Unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse haben sich die Polizeikräfte vor Ort im Sinn der ersten zwei «D» dazu entschieden, von einer Intervention im fraglichen Restaurant abzusehen. Eine zwangsweise Räumung der Lokalitäten hätte nach Einschätzung der Einsatzleitung unvermeidlich zu einer Eskalation geführt, was die Kantonspolizei vermeiden wollte. Auch wenn die Teilnehmenden der Veranstaltung die anwesenden Polizistinnen und Polizisten durchgehend provozierten, verhielten sie sich grundsätzlich friedlich. Eine Intervention der Polizei in den Räumlichkeiten des Restaurants, gefüllt mit über 80 Personen, wäre nicht verhältnismässig gewesen. Inzwischen wurden die damals anwesenden Personen auf dem Ermittlungsweg durch die Kantonspolizei ausfindig gemacht und bei der Staatsanwaltschaft verzeigt.

Wenn der Mediensprecher der Kantonspolizei dieses Vorgehen mit einem Hinweis auf «Leute wie Sie und ich, nicht die «übliche Bahnhofsprominenz»» erläuterte, so war dies ein ungeschickter Vergleich, der niemanden verletzen sollte. Er entstand in einem Einzelfall, nachdem zahlreichen anfragenden Journalistinnen und Journalisten wiederholt erklärt werden musste, welche Personen sich in Gommiswald trafen und warum die Kantonspolizei so handelte. Dieser Vergleich ist bedauerlich, in der konkreten Situation aber nachvollziehbar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Polizeiliche Interventionen erfolgen ohne Ansehen der Person. Bei jedem Einsatz sind verschiedenste Lösungsvarianten möglich. Die Polizeiführerinnen und Polizeiführer aller Stufen sind darauf trainiert, vor der eigentlichen Intervention eine Problemerkennung, Lagebeurteilung und eine Entschlussfassung durchzuführen. Diese Führungstätigkeit ist sehr anspruchsvoll und muss oft unter grossem Zeitdruck vorgenommen werden. Dabei sind die Grundsätze von Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit von höchstem Stellenwert und bei allen Einsätzen stets zu beachten.
2. Nein.